



SATZUNG

des

1. FCI - WM Austria Fanclub

Beschlossen bei der Gründungsversammlung des

1. FCI – WM Austria Fanclub am 11.11.2006

Satzungsänderung beschlossen bei der Generalversammlung am 20.03.2008

Die Satzung verwendet folgende Abkürzungen:

FCI Federation Cynologique Internationale ÖKV Österreichischer Kynologenverband

GV Generalversammlung
TO Tagesordnung

Die personenbezogenen Begriffe (Präsident/in ... usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "1. FCI WM Austria Fanclub".
- (2) Er hat seinen Sitz in "Ebreichsdorf" und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der **1. FCI – WM Austria Fanclub**, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die jährliche Unterstützung der österreichischen ÖKV Mannschaft bei den FCI Weltmeisterschaften für Schutz- und Gebrauchshunde.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Herausgabe einer Vereinszeitschrift als offizielles Organ des Fanclubs
- b. Information über eine vereinsinterne Homepage
- c. Organisation für gemeinsame kostengünstige Anreisen zu den Weltmeisterschaften und Organisation von Quartieren für Teilnehmer und Fans
- d. Kontakte zu in- und ausländischen dem ÖKV bzw. der FCI angehörenden Verbandskörperschaften
- e. Zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit

(3) Materielle Mittel:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen
- c. Erträgnisse aus dem Vertrieb von Drucksorten
- d. Erträgnisse aus dem Verkauf von Fanbekleidung
- e. Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f. Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.

(4) Geschäftsjahr:

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr



§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen nach dem geltenden Vereinsrecht werden.
- (2) Durch ordnungsgemäßes Ausfüllen des Beitrittsformulars inklusive Einzahlen des Mitgliedsbeitrages kann jeder Hundefreund außerordentliches Mitglied werden. Die ordentlichen Mitglieder werden über den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, eine Berufung gegen eine solche Abweisung steht dem Aufnahmewerber nicht zu.
- (3) Auch eine befristete Aufnahme als Mitglied ist möglich.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied muss bei Personen verweigert werden, welche wegen Tierquälerei verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 30.11. schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Setzung einer 1-monatigen Nachfrist seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachgekommen ist. Der Beschluss über die Streichung obliegt dem Vorstand des Vereins.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht oder gegen den Verein gerichtetes Verhalten verfügt werden.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden k\u00f6nnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschl\u00fcsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und au\u00dferordentlichen Mitglieder sind zur p\u00fcnktlichen Zahlung der Mitgliedsbeitr\u00e4ge in der von der Generalversammlung beschlossenen H\u00f6he verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Die außerordentliche GV hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen GV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen ist die a. o. GV längstens nach 6 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung durch den Vorstand abzuhalten.
- (3) Sowohl zur ordentlichen, wie auch zur außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung zur GV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung obliegt dem Vorstand.
- (4) Anträge zur TO sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich per Einschreiben einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.



- (6) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV 15 Minuten später mit derselben TO statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlüsse in der GV erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen oder der Beschluss, dass der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Funktionsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge.



§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Finanzreferenten.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden GV einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen jederzeit schriftlich ihren R\u00fccktritt erkl\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserkl\u00e4rung ist an den Vorstand, im Falle des R\u00fccktrittes des gesamten Vorstandes an die GV zu richten. Der R\u00fccktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam, der R\u00fccktritt eines einzelnen Vorstandsmitgliedes erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers.



§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Erstellung eines Jahresvoranschlages, sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses,
- (2) Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen GV und der Vorstandssitzungen, einschließlich der Erarbeitung der Tagesordnung und der Tätigkeitsberichte,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens des 1. FCI WM Austria Fanclubs
- (4) die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) die Organisation eigener Vereinsveranstaltungen,
- (6) Personalangelegenheiten des 1. FCI WM Austria Fanclubs (Anstellung, Entlohnung, Kündigung bzw. Entlassung der Angestellten des 1. FCI WM Austria Fanclubs),
- (7) die Stiftung und Zuerkennung von Vereinspreisen,
- (8) Anerkennung (Ehrenschutz) von Veranstaltungen der FCI oder des ÖKV

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten (vermögenswerten Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der GV.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der GV und in allen Vorstandssitzungen.
- (5) Der Generalsekretär hat den Präsident in der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
 - Ihm obliegen die Führung der Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen und die Schriftleitung bei Veranstaltungen.
- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Der Vizepräsident darf nur tätig werden, wenn der Präsident nachweislich verhindert ist.



§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9).

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden,



(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.